

Satzung des Imkervereines Zeitz und Umgegend von 1895 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Imkerverein Zeitz und Umgegend von 1895 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Zeitz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. → Der Imkerverein hat die Aufgabe, die Haltung, Pflege und Züchtung der Honigbiene zu fördern und der Allgemeinheit nahe zu bringen, damit die Bedeutung der Honigbiene für die Natur und den Menschen allen verständlich wird.
→ Er hat weiterhin die Aufgabe, allen interessierten Personen (natürliche und juristische Personen) Zugang zum und Mitwirkung im Vereinsleben zu gestatten, ohne davon die Mitgliedschaft im Verein abhängig zu machen.
→ Der Imkerverein erfasst alle Imkerinnen und Imker die Vereinsmitglied sind und solche, die es werden wollen.
2. Der Imkerverein ist gemeinnützig. Er fördert mit der Haltung der Honigbiene eine intensive Befruchtung der Blüten von Kultur- und Wildpflanzen sowie der von Wild- und Obstbäumen zur Ertragssteigerung der Samen und Früchte, was der Arterhaltung und allem Leben zugutekommt. Das dient dem Schutz und der Erhaltung einer gesunden Umwelt und einer gesunden ökologischen Landschaft.
3. Der Imkerverein verfolgt im Besonderen folgende Ziele:
 - a) Popularisierung der Bienenhaltung und deren Nutzen.
 - b) Fachliche Bildung aller interessierten Personen und der Mitglieder des Vereines.
 - c) Beteiligung an Veranstaltungen übergeordneter Verbände.
 - d) Förderung praktischer Bestrebungen in der gesamten Bienenhaltung und -zucht.
 - e) Vorbeugung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
 - f) Vermittlung von Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder.
 - g) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber Behörden und Mitwirkung in Beiräten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es gibt folgende Mitglieder:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - b) Mitglieder über 18 Jahre.
 - c) Ehrenmitglieder.

Nur die Mitgliedschaft von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen, müssen dem Verein 50 Jahre angehören oder sich besondere Verdienste um die Bienenzucht erworben haben. Sie müssen in der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Die Satzung des Landesverbandes gilt entsprechend.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr muss entrichtet werden. Vereinsvermögen ist zurückzugeben.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Imkerverein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Imkervereines,
- d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Das Mitglied kann dagegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschlussbescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Vereines im Sinne der Bienenhaltung benutzen.
3. Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung zu befolgen, sich an Gemeinschaftsaufgaben und Versammlungen zu beteiligen, seinen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen und an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereines tatkräftig mitzuwirken.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag spätestens bis zum 31. 3. eines jeden Jahres zu entrichten.
6. Zahlt ein Mitglied seinen fälligen Beitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht, kann der Vorstand einen Rechtsanwalt mit dem Einzug des Beitrages beauftragen.

§ 6 Organe des Imkervereines

Organe des Imkervereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes;
 - b) Neuwahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers;
 - c) Festsetzung und Zahlungsweise des Mitgliederbeitrages;
 - d) Anträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach demokratischen Gepflogenheiten geleitet.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der erschienenen Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn:

- a) es der Vorstand beschließt und
- b) dieses 10% der Mitglieder des Imkervereines schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Im laufenden Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, diese kann die Jahreshauptversammlung sein. Sie soll zu Beginn des Jahres bis zum 31.01. stattfinden.

4. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten.

- a) Jahresbericht des Vorstandes;
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahlen alle 3 Jahre:

der/ des Vorsitzenden,
der/ des stellv. Vorsitzenden,
des/ der Kassierers/in,
des/ der Schriftführers/in,
der Obleute.

- e) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

5. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshaupt Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Behandlung nicht fristgerecht eingereicher Anträge (Dringlichkeitsanträge) bestimmen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit, Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines können nicht als dringlich eingebracht werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden.
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) dem/der Kassierer/in.
- d) dem/der Schriftführer/in.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand.
- b) den Obleuten.

3. Der Vorstand vertritt den Imkerverein im Sinne des geltenden Rechts.

4. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Aufgaben.

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes muss mindestens 5 Tage vorher eingeladen werden.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und gegen Verstöße einzuschreiten.

7. Bei Stimmgleichheit gibt bei allen Abstimmungen die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Obleute benennen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 9 Finanzierung des Imkervereines

1. Die Finanzierung erfolgt durch. Beiträge, durch außerordentliche Beiträge und gegebenenfalls durch öffentliche und private Zuwendungen.

2. Durch zweckgebundene Beihilfen.

§ 10 Entschädigungen

1. Alle Ämter des Imkervereines sind ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die innen bei der Führung der Vereinsgeschäfte entstanden sind. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen,
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Ehrungen

1. Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft verleiht der Deutsche Imkerbund durch den Landesverband. Anträge dazu kann der Imkerverein stellen.
2. Der Imkerverein erkennt die bisher verliehenen Ehren-nadeln der Fachrichtung Imker an.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Imkervereines von Zeitz und Umgegend von 1895 e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem zuständigen Gericht schriftlich mitzuteilen.
2. Das Vereinsvermögen geht auf einen nachfolgenden Imkerverein über. Falls sich kein nachfolgender Verein bildet, fällt das Vermögen an die Stadt Zeitz, die es dann ihrer Einrichtung, dem Stadtmuseum, zur Aufbewahrung überlassen kann.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zeitz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Diese Satzung bekommt jedes Vereinsmitglied und jedes neu eingetretene Mitglied ausgehändigt.
4. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.05.1990 erstmals und durch die Mitgliederversammlung am 08.02.1997 wiederholt beschlossen.

Zeitz, am 08.02.1997

gez. Vorsitzender Gottfried Hentschel

gez. Stellv. Vorsitzender Kurt Berger

gez. Stellv. Vorsitzender Rolf Nickoll